

Institutionelles Schutzkonzept für Veranstaltungen der Jugendpastoral im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin

Geltungsbereich/ Präambel

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Angebote, Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendpastoral, für die wir inhaltlich und organisatorisch Verantwortung tragen und somit für alle hauptberuflich, freiwillig und ehrenamtlich engagierten Personen und Mandatsträger*innen, sowie Honorarkräfte im Rahmen der Jugendpastoral. In diesen Kontexten findet das Schutzkonzept unabhängig vom Ort der Durchführung Anwendung. Darüber hinaus gilt es bei der Nutzung von Räumlichkeiten im Jugendpastoralen Zentrum. Für Großveranstaltungen wie Weltjugendtag oder Wallfahrten gibt es ggf. eigenständige Schutzkonzepte oder ergänzende Regelungen.

Bei Besuchen, Einsätzen oder Veranstaltungen in Pfarreien oder anderen Einrichtungen gilt das jeweils vor Ort bestehende Schutzkonzept.

Bei Kooperationen mit externen Partner*innen wird im Vorfeld verbindlich festgelegt, welches Schutzkonzept Anwendung findet. Unabhängig davon gilt: Es besteht in allen Kontexten ein Schutzauftrag gegenüber jungen Menschen mit denen wir arbeiten.

Konkretisierung diözesanweiter Regelungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Berlin (gem. der aktuell gültigen Präventionsordnung)

Relevante Dokumente:

- Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung), Anlage Amtsblatt 02/2022 (im Folgenden PräVO)
- Ausführungsbestimmungen zu den §§ 2, 10 und 11 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 01.07.2014.

Zu § 1 PräVO Begriffsbestimmungen

Der Begriff sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der Präventionsordnung sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen.

Wir unterscheiden zwischen Grenzverletzungen (Taten, die unbeabsichtigt die Intimsphäre verletzen und anschließend transparent gemacht und korrigiert werden können) und sexualisierter Gewalt in Form von sexuellen Übergriffen (Taten, die absichtlich die Intimsphäre

verletzen und meist unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen) und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die vom Gesetzgeber entsprechend definiert worden sind (vgl. PräVO § 1.(6)).

Zu § 3 PräVO Institutionelles Schutzkonzept

Das hier vorliegende Schutzkonzept wird vom Team Jugendpastoral nach relevanten Vorfällen, mindestens aber alle 5 Jahre überprüft und ggf. angepasst.

Zu § 4 PräVO Personalauswahl

Beim Einsatz von freiwillig und ehrenamtlichen Engagierten und Honorarkräften liegt die Verantwortung für das Einholen der Präventionsschulung, des erweiterten Führungszeugnisses und der gemeinsamen Schutzklärung bei den jeweiligen Fachreferent*innen im Team Jugendpastoral. Die Nachweise werden an einem gemeinsamen Ort der Jugendpastoral dokumentiert. Die Nachweise von EBO Beschäftigten werden im EBO dokumentiert und nachgehalten.

Zu § 5 PräVO Erweitertes Führungszeugnis

Bei Aufnahme einer hauptberuflichen, ehrenamtlichen oder honorarbasierten Tätigkeit in der Jugendpastoral ist (verpflichtend ab Volljährigkeit, vorher fakultativ) dem Arbeitgeber ein aktuelles (nicht älter als 6 Monate) erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, um nachzuweisen, dass keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung entsprechend § 72a SGBVIII vorliegt. Dies wird von der Jugendpastoral dokumentiert. Ein erweitertes Führungszeugnis ist danach alle fünf Jahre aktualisiert vorzulegen.

Übt die Person bereits eine Tätigkeit bei einem katholischen Träger aus, für die sie ein Führungszeugnis vorlegen musste, genügt eine Bescheinigung zur Einsicht des Zeugnisses inkl. Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses und Datum der Einsicht von der betreffenden Stelle. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf dabei nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Zu § 6 PräVO Gemeinsame Schutzklärung

Hauptberufliche, freiwillig und ehrenamtlich Engagierte, externe Referent*innen sowie Honorarkräfte in der Jugendpastoral unterzeichnen bei Dienstantritt die gemeinsame Schutzklärung zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Ausführung der Jugendpastoral. Dies erfolgt in doppelter Ausfertigung, einmal für die mitarbeitende Person und einmal zur Dokumentation in der Jugendpastoral.

Zu § 8 PräVO Beratungs- und Beschwerdewege

Das Team Jugendpastoral versteht Rückmeldungen und Beschwerden ausdrücklich als wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und zur Stärkung von Schutz und Vertrauen. Daher bietet die Jugendpastoral Wege für Beschwerden und Rückmeldungen ans Team. Möglichkeiten dazu sind auf der Internetseite <https://www.erzbistum-berlin.de/jugend/jugendpastoral/> einzusehen.

Zu § 9 PräVO Qualitätsmanagement

Für die Jugendpastoral steht mindestens eine Person zur Verfügung, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes beraten und unterstützen kann. Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen, s.o.

Zu § 10 PräVO Präventionsschulungen/ § 8 Ausführungsbestimmungen Aus- und Fortbildung

Hauptberufliche Leitungen und Referent*innen nehmen verpflichtend an einer Intensivschulung und regelmäßigen Auffrischungen teil. Freiwillig und ehrenamtlich Engagierte sowie Honorarkräfte mit Betreuungsaufgaben sind verpflichtet, an einer Basis-Präventionsschulung teilzunehmen. Es wird ihnen zudem nachdrücklich empfohlen regelmäßig an Auffrischungen und Aufbauschulungen teilzunehmen. Ausgenommen davon sind Personen, die einmalig tätig sind und keine regelmäßige Betreuung von Kindern oder Jugendlichen übernehmen (Bsp: Standbetreuungen auf einem Fest). Hierfür genügt eine Sensibilisierungs-Schulung. Sollte eine Person in diesen Bereichen kurzfristig zum Einsatz kommen, bevor die Teilnahme an einer Schulung möglich war, holt sie diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach.

Externen Referent*innen (Bsp: bei Workshops oder Fortbildungen) wird das Schutzkonzept im Vorfeld zugesendet. Je nach Umfang und Intensität des Einsatzes können weitere Maßnahmen eingefordert werden.

Zu § 11 PräVO Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Das Team der Jugendpastoral stellt sicher, dass Teilnehmer*innen in geeigneter Weise bei Veranstaltungen der Jugendpastoral partizipieren können. Wir informieren sowohl auf der Homepage, im Vorfeld von Veranstaltungen sowie auf den Veranstaltungen über die Rechte von Kindern und Jugendlichen und tragen Sorge dafür, dass Beschwerde- und Ansprechpersonen transparent und klar benannt sind, z.B durch Ankündigung, Vorstellung und/oder Aushang. Wir geben grundsätzlich bei jeder Veranstaltung Gelegenheit zum Feedback in einer dem Format angemessenen Form, z.B durch Feedbackrunden, Dokumente,

„Briefkasten“ oder Online. Unsere Haltung ist geprägt davon, dass wir durch Feedback besser werden wollen.

Zu § 12 PräVO Sexuelle Bildung und Sexualpädagogische Begleitung

Prävention von sexualisierter Gewalt schließt die sexuelle Bildung und sexualpädagogische Begleitung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als integralen Bestandteil der Persönlichkeitsbildung ein. Das Referat für Sexualpädagogik gewährleistet eine entsprechende Qualität gemäß dem sexualpädagogischen Konzept der Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Berlin.

Zu § 15 PräVO Förderungswürdigkeit Um gefördert zu werden, muss für Veranstaltungen im Kontext der katholischen Jugendarbeit ein gültiges Schutzkonzept für die betreffende Gruppierung / Veranstaltung vorliegen. Außerdem muss der Veranstalter mit Unterschrift bestätigen, dass...

- ...die Einsicht in Führungszeugnisse bei Betreuungspersonal ab 18 Jahren erfolgt ist,
- ...unterschiedene gemeinsame Schutzklärungen des Betreuungspersonals vorliegen,
- ... in Fragen der Qualifizierung und Schulung alle an der Veranstaltung beteiligten Personen mindestens dem oben beschriebenen Standard der Jugendpastoral entsprechen.

Verhaltenskodex in Angeboten der Jugendpastoral für Durchführende und Mitarbeitende

In der pädagogischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört eine gute Vertrauensbasis zu den wichtigsten Grundvoraussetzungen. Die damit einhergehende Beziehung gilt es insbesondere für die ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen und im Hinblick auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang miteinander regelmäßig zu reflektieren. Klare und transparente Regeln für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen in diesem Verhaltenskodex sollen dabei helfen und allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch - und damit auch vor falschem Verdacht - geben. Entsprechend wird dieser Verhaltenskodex auch allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Angebote und Jugendpastoral wahrnehmen, und deren Erziehungsberechtigten in altersgerechter Form bekannt gemacht.

In der Realität kann es zu Überschreitungen dieses Verhaltenskodex kommen: aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang damit gibt. Das bedeutet, dass Übertretungen des Verhaltenskodex der zuständigen Teilbereichsleitung mitgeteilt und im Leitungsteam der jeweiligen Veranstaltung frühzeitig

angesprochen und aufgearbeitet werden müssen. Problematisch ist es, wenn Übertretungen geheim gehalten oder von Leitungsteammitgliedern, Kolleg*innen gedeckt werden. Von diesem für Täter*innen typischen Verhalten müssen sich alle im Sinne einer Kultur der Aufrichtigkeit und Fehlerfreundlichkeit absetzen. Der Gefahr der Bagatellisierung und des Nicht-wahrhaben-Wollens, die solchen Situationen innewohnt, ist aktiv entgegenzuwirken.

Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen verpflichten sich zudem, auch Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe unter Minderjährigen im jeweiligen Leitungsteam zu thematisieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

1. Die Teilnahme an Veranstaltungen und Angebote der Jugendpastoral ist freiwillig.
2. Achtsamer, respektvoller und gewaltfreier Umgang bilden u.a. die Grundlage unserer Arbeit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
3. Von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen
 - a. wird kein ungewollter Körperkontakt hergestellt,
 - b. wird auf eine respektvolle und wertschätzende Sprache und Wortwahl geachtet,
 - c. werden keine Spiele eingesetzt, die die Intimsphäre verletzen,
 - d. wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte,
4. Veranstaltungen der Jugendpastoral finden an wechselnden Orten statt. Unbekannte Räumlichkeiten werden vor einer Veranstaltung auf ihre Gegebenheiten hin geprüft. Hierbei werden insbesondere die Zugänge zum Veranstaltungsraum, abschließbare (Neben-)Räume sowie die Toiletten in Augenschein genommen. Gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit der Jugendlichen zu gewährleisten.
5. Bei der Besetzung von Steuerungsrunden, Leitungsteams für Veranstaltungen oder von Fahrten mit Übernachtung achten wir auf eine gemischtgeschlechtliche Besetzung.
6. Beratungsgespräche (persönlich, telefonisch oder digital) mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen finden in einem transparenten und professionellen Rahmen statt. Einzelgespräche und digitale Beratungen können in einem separaten Raum geführt werden, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind. Das Team der Jugendpastoral wird darüber vorab oder unmittelbar danach informiert (u.a. Dokumentation im Kalender). Türen bleiben grundsätzlich unverschlossen, und der Gesprächsort gewährleistet sowohl Vertraulichkeit als auch Sichtbarkeit bzw. Erreichbarkeit.

Gespräche werden nachvollziehbar dokumentiert; dies gilt auch für digitale Beratungen. Relevante Gesprächsanlässe und Absprachen können in kurzer Form festgehalten werden, wenn dies dem Schutz oder der Nachvollziehbarkeit dient.

In der Beratung achten Mitarbeiter*innen auf ein Setting, das Sicherheit und Freiwilligkeit ermöglicht. Bedürfnisse und Grenzen der ratsuchenden Person werden zu Beginn aktiv erfragt und berücksichtigt. Vertraulichkeit wird gewährleistet; ihre

Grenzen werden klar benannt, insbesondere wenn eine erhebliche Gefährdung vorliegt oder Schritte gemäß den geltenden Meldewegen notwendig sind.

7. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen nutzen religiöse Sprache, Glaubensinhalte und ihre (geistliche) Rolle nicht manipulativ oder wertend. Sie beanspruchen keine Deutungshoheit über Lebenssituationen, ersetzen keine professionelle Hilfe durch spirituelle Angebote und unterscheiden klar zwischen persönlichen Ansichten und dem, was als „Stimme Gottes“ verstanden wird. Ihr Handeln dient der Freiheit und seelischen Integrität junger Menschen.
8. Mitarbeiter*innen achten während sexualpädagogischer Projektstage sensibel auf die Schamgrenzen und das individuelle Wohlbefinden der Jugendlichen. Über die Projektzeit hinaus wird kein privater Kontakt zu Schüler*innen aufgebaut; persönliche Kontaktdaten werden nicht erfragt, ausgetauscht oder weitergegeben.
9. Alles, was ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weitererzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung. Dies gilt auch für die Beichte.
10. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen laden Kinder und Jugendliche nicht alleine oder zu zweit in ihre Privaträume ein.
11. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen reflektieren kontinuierlich ihre Rolle, insbesondere mögliche Machtgefälle, die durch Ämter, Erfahrungen, internes Wissen oder persönliche Nähe entstehen können. Das Team Jugendpastoral ist verantwortlich, dafür Räume zu ermöglichen. Berufliche Mitarbeiter*innen legen relevante persönliche Beziehungen oder Freundschaften gegenüber der zuständigen Teilbereichsleitung transparent offen und achten darauf, dass keine Abhängigkeiten oder Unklarheiten über Zuständigkeiten entstehen.
12. Der Kontakt über soziale Netzwerke und digitale Medien bedarf eines transparenten Umgangs, ist pädagogisch zu begründen und erfolgt ausschließlich über dienstliche Social-Media-Accounts. Transparenz wird durch die Möglichkeit der Einsichtnahme einer/eines Kolleg*in gewährleistet. Eltern ist auf Wunsch der Zugang zu internen gruppenbezogenen Portalen, zu denen ihr Kind eingeladen wird, zu gewähren. Internetkontakte beschränken sich auf dienstliche/ehrenamtliche gruppenbezogene Mitteilungen. Mitarbeitende stellen keinen privaten Kontakt außerhalb ihrer dienstlichen/ehrenamtlichen Aufgaben her.
13. Die Privatsphäre wird auch in digitalen Medien gewahrt, in denen Mitarbeiter*innen eine Vorbildfunktion einnehmen und eine wertschätzende und respektvolle Sprache verwenden. Dadurch tragen sie zu einer achtsamen Online-Kultur bei. (Dazu zählt unter anderem, dass keine entwürdigenden Aussagen oder Aufnahmen verbreitet werden sowie die Intimsphäre gewahrt und ein freundlicher Umgangston gewählt wird.)
14. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Aufnahmen von Kindern/Jugendlichen

nur mit der Einwilligung der Kinder/Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten im Internet veröffentlicht werden. Portraits bedürfen auch bei öffentlichen Veranstaltungen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Kinder und Jugendliche dürfen nicht in anzüglichen Posen oder im unbedeckten Zustand (z.B. beim Duschen oder Anziehen) fotografiert oder gefilmt werden.

15. Im Umgang mit elektronischen sowie Printmedien wird sich an das geltende Gesetz gehalten, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Pornographie
- Persönlichkeitsrechte/ Datenschutz
- Altersbeschränkung

Diese Rechtsgrundlagen werden ebenso im Umgang mit sozialen Netzwerken gewahrt. In der Nutzung von sozialen Netzwerken werden Kinder und Jugendliche zudem im Sinne geltenden Gesetzes vor digitaler Gewalt geschützt.

16. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, USK bei Videospielen und Unterhaltungssoftware, Verbot von Betäubungsmitteln). Mitglieder des Leitungsteams stimmen sich einvernehmlich über den Umgang mit Alkohol innerhalb des Leitungsteams ab, sie konsumieren Tabak und Alkohol nicht in Gegenwart von Kindern. Ebenso werden alle Materialien, Filme und Fotos pädagogisch sinnvoll, altersadäquat und im Sinne des Jugendschutzes ausgewählt.

17. Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der Arbeit stehen, grundsätzlich verboten.

18. Bei Fahrten

- werden Waschräume der männlichen Teilnehmer nur von Leitern und Waschräume der weiblichen Teilnehmerinnen nur von Leiterinnen betreten, außer bei Gefahr im Verzug oder bei gravierenden Regelverstößen (im Leitungsteam ist darüber zu informieren, um Transparenz herzustellen,
- duschen Teilnehmer*innen und Leiter*innen getrennt,
- wird vor dem Betreten von Schlafzimmern angeklopft, wird insbesondere bei der Teilnahme Minderjähriger ein gemischtgeschlechtliches Leitungsteam eingesetzt,
- wird ab Schulalter eine bewusste pädagogische maßnahmenbezogene Entscheidung über die geschlechtsspezifische Unterbringung in Zimmern/Zelten der Kinder und Jugendlichen getroffen. Die Eltern werden darüber informiert.
- schlafen teilnehmende Kinder/Jugendliche und Leiter*innen nicht gemeinsam in einem Zimmer/Zelt. Sollte aus räumlichen/organisatorischen Gründen ausnahmsweise eine gemeinsame Unterbringung notwendig sein, ist die vorherige Zustimmung der Teilnehmenden und der Eltern einzuholen.

Umgang mit Verdachtsfällen

Erhalten Durchführende oder Mitarbeitende Hinweise auf sexuelle Übergriffe oder sexuelle Straftaten durch Mitarbeitende, sind sie verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise bei einer externen beauftragten Ansprechperson des Erzbistums Berlin zu melden, alternativ bei der stellvertretenden Bereichsleitung Pastoral (s. u. unter Ansprechpersonen bei übergriffigem Verhalten und Verdachtsfällen). Dies gilt auch für anonyme Hinweise. Das weitere Verfahren regeln die Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Ansprechpersonen bei übergriffigem Verhalten und Verdachtsfällen:

Interne Ansprechperson:

Anja Schmidt

Tel.: +49 151 4458 5072

Mail: anja.schmidt@erzbistumberlin.de

Externe Ansprechpersonen:

Postadresse:

Erzbischöfliches Ordinariat
Missbrauchsbeauftragte
- persönlich und vertraulich -
Niederwallstraße 8 - 9
10117 Berlin

Dina Gehr Martinez

mobil: 0176/72 48 02 86

Gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

Telefonische Sprechstunde:

montags von 14.00 bis 15.00 Uhr

Greta Kluge

mobil: 0151/70 37 60 22

kluge@kirchliche-aufarbeitung.de

Telefonische Sprechstunde:
montags von 11.00 bis 12.00 Uhr

Timo Siggelkow

mobil: 0175/ 50 20 70 2

Siggelkow@kirchliche-aufarbeitung.de

Telefonische Sprechstunde:
dienstags von 9:30 bis 11:30 Uhr

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Veranstaltungen des Teams Jugendpastoral

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Jugendpastoral wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 8a SGB VIII gehandelt. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende informieren bei einem entsprechenden Verdacht umgehend die Teilbereichsleitung. Alle weiteren Schritte werden von der Teilbereichsleitung vorgenommen:

Unter Hinzuziehung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ werden eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und die nächsten Schritte geplant. Es wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht, sofern der wirksame Schutz vom Kind/Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Ziel ist es, die Erziehungsberechtigten frühzeitig in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Es wird auf mögliche Hilfen hingewiesen und dringend dazu geraten, diese Hilfen in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Vereinbarungen werden dazu getroffen. In akuten Fällen oder wenn Erziehungsberechtigte nicht in der Lage oder willens sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wird das Jugendamt eingeschaltet.

Das Schutzkonzept wurde am 05.05.2026 durch das Team Jugendpastoral in Kraft gesetzt.